



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6309**

Alle Abg

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

**Britta Altenkamp MdL**

**Vorsitzende der Kinderschutzkommission des  
Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend**

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Familie, Kinder und Jugend  
Herrn Wolfgang Jörg MdL

im Hause

Telefon: (0211) 884-2655/2501

Fax: (0211) 884-3176

E-Mail: [britta.altenkamp@landtag.nrw.de](mailto:britta.altenkamp@landtag.nrw.de)

Düsseldorf, 17. Januar 2022

## **Jahresbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) für den Berichtszeitraum 2021**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Behandlung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überreiche ich den beigefügten Bericht der Kinderschutzkommission für den Berichtszeitraum 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Altenkamp MdL  
Vorsitzende

### Anlage:

Jahresbericht der Kinderschutzkommission für den Berichtszeitraum 2021





**Bericht  
der**

**Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder  
(Kinderschutzkommission)**

**Unterausschuss des Ausschusses für  
Familie, Kinder und Jugend**

**Jahresbericht 2021**



## Inhaltsverzeichnis

A	Ziele, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Kinderschutzkommission	Seite 4
B	Beratungen der Kommission	Seite 6
1.	Intervention und Anschlusshilfe	Seite 6
2.	Kinder- und Jugendmedienschutz /sexualisierte Gewalt und digitale Medien	Seite 9
3.	Bildung und Schule	Seite 11
4.	Polizei und Justiz	Seite 14
C	Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern	Seite 16
D	Handlungsempfehlungen	Seite 22
E	Sitzungstermine	Seite 34

## **A Ziele, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Kinderschutzkommission**

Die Kinderschutzkommission wurde im November 2019 auf Grundlage des Antrags der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kinderschutz und Kinderrechte stärken – Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) des Landtags Nordrhein-Westfalen einrichten“ (Drucksache 17/7756) als Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend eingerichtet.

Die Kommission nimmt sich folgender Themen und Aufgaben an:

- Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen
- Aufzeigen von Perspektiven für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes und die Durchsetzung der Kinderrechte in NRW
- Erarbeitung konkreter Vorschläge für den Schutz und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Enger Austausch mit Verbänden, Organisationen und Einrichtungen die sich für die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen einsetzen

Die konstituierende Sitzung fand am 18. Dezember 2019 statt. Den Vorsitz stellt mit Frau Britta Altenkamp MdL die Fraktion der SPD, die ebenfalls den Vorsitz im übergeordneten Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend stellt. Für gewöhnlich finden mehrere Sitzungstage im Jahr statt, die vormittags mit einer Anhörung zu einem von der Kommission zuvor festgelegten Thema beginnen und mit einer weiteren Sitzung am Nachmittag fortgesetzt werden. Im Rahmen der Nachmittagssitzung werden zum Beispiel vorherige Anhörungen ausgewertet, vom Plenum überweisende Anträge beraten oder Berichte der Landesregierung diskutiert.

Dieser Jahresbericht schließt zeitlich an den Jahresbericht des Jahres 2020 (Vorlage 17/4880) an.

In ihrer 13. Sitzung am 8. März 2021 (Ausschussprotokoll 17/1328) beschloss die Kinderschutzkommission ein Arbeitsprogramm für das Jahr 2021. Es wurde sich darauf geeinigt, dass folgende Themen behandelt werden sollen:

- Kinder- und Jugendmedienschutz /sexualisierte Gewalt und digitale Medien
- Bildung und Schule
- Polizei und Justiz

Zu diesen Themen wurden jeweils zunächst Sachverständige um die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Zuvor wurde von der Kommission ein Fragenkatalog zum jeweiligen Thema erarbeitet und den Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Anschließend wurde ein ausgewählter Kreis von Sachverständigen zu einer Präsenzhörung in den Landtag eingeladen. Ausgewertet wurden die Anhörungen an den jeweils nächsten Sitzungstagen. Die Erkenntnisse der Kinderschutzkommission werden in diesem Bericht dargestellt. Da die Auswertung der Anhörung „Intervention und Anschlusshilfe“ am 8. März 2021 erfolgte, soll auch dieses Thema Teil dieses Jahresberichts sein.

Neben den drei Anhörungen wurde im Jahr 2021 durch die Landesregierung das „Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen“ (Information 17/284) und ein Bericht zum Thema „Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen in sog. „Reality“-Formaten des Privatfernsehens“ (Vorlage 17/5701) vorgestellt. Hierzu erfolgte zur Sitzung am 29. November 2021 ein Nachbericht (Vorlage 17/6058). In derselben Sitzung wurde ebenfalls ein schriftlicher Bericht der Landesregierung zum Thema „Geplante Wirkweisen des zentralen Hinweistelefons für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ (Vorlage 17/6048) beraten. Weiter wurden der Kinderschutzkommission der Antrag der Fraktionen von CDU und FDP „Kinder und Jugendliche gegen die Gefahren im Internet sensibilisieren und stark machen“ (Drucksache 17/13769) und der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) – “ (Drucksache 17/14280) zur Mitberatung vom Plenum überwiesen.

Des Weiteren hat die Kinderschutzkommission im vorherigen Jahr ein Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern ausgeschrieben, das am 12. Juli 2021 entgegengenommen wurde.

## **B Beratungen der Kommission**

Im Folgenden sollen die Anhörungen und Beratungen zu den einzelnen oben genannten Themen dargestellt werden.

### **1. Intervention und Anschlusshilfe**

Die Anhörung zum Thema „Intervention und Anschlusshilfe“ fand am 23. November 2020 statt (Ausschussprotokoll 17/1225). Zuvor wurden Sachverständige zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert, aus deren Kreis später einige Expertinnen und Experten zu der Anhörung eingeladen wurden. Es liegen zu diesem Thema folgende Stellungnahmen vor:

Stellungnahme 17/3172	Landschaftsverband Rheinland, Köln* Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln* Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Köln
Stellungnahme 17/3125	Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Köln*
Stellungnahme 17/3170	Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal*
Stellungnahme 17/3171	Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin*
Stellungnahme 17/3114	Katholisches Büro NRW Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf*
Stellungnahme 17/3116	Psychotherapeutenkammer NRW, Gerd Höhner, Düsseldorf*
Stellungnahme 17/3130	Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Prof. Dr. Michael Kölch, Berlin*
Stellungnahme 17/3129	Polizeipräsidium Krefeld, Opferschutzbeauftragte / Kriminalhauptkommissarin, Ute Nöthen, Krefeld
Stellungnahme 17/3135	Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Mettmann



Stellungnahme 17/3117	Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen Professorin Dr. Sibylle Banaschak, Köln
Stellungnahme 17/3133	Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt (DGfPI) e.V., Düsseldorf*
Stellungnahme 17/3136	Kreis Wesel, Jugendamt Wesel, Tanja Witthaus, Wesel
Stellungnahme 17/3113	Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen*
Stellungnahme 17/3115	Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln

\*Sachverständige, die zur Präsenzanhörung am 23. November 2020 eingeladen wurden und an dieser teilgenommen haben.

Da die Auswertung der Stellungnahmen und der Anhörung am 8. März 2021 (Ausschussprotokoll 17/1328) und damit in diesem Jahr stattgefunden hat, wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Beratungen in diesem Bericht vorgenommen.

Folgende Zusammenfassung der Empfehlung der Sachverständigen wurden seitens der Fraktionen vorgebracht:

- Zu prüfen seien geeignete Maßnahmen durch die Landesregierung, die verhindern könnten, dass Kindern und Jugendlichen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, Therapie- und Beratungsangebote bis zur Gerichtsverhandlung verwehrt bleiben. Es bestehe insbesondere seitens der Justiz die Sorge, dass Therapien die Verwertbarkeit der Aussagen von Kindern negativ beeinträchtigen könnten. Dieser Sorge wurde durch Psychotherapeuteninnen und -therapeuten sowie Anbietern und Trägern von Beratungsstellen, aber auch durch den Betroffenenbeirat eindringlich widersprochen.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass psychosoziale Beratung auch für die Angehörigen der Kinder- und Jugendlichen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, notwendig sind und möglichst niedrigschwellig angeboten werden müssen.
- Kinderschutz müsse bei allen pädagogischen Berufen verpflichtender Bestandteil der Ausbildung sein.
- Jugendämter müssten sich stärker als Helfer, Unterstützer und Dienstleister für Kinder, Jugendliche und Familien verstehen. Allerdings werde nicht verkannt, dass Jugendämter auch einen gesetzlichen Auftrag zur Intervention haben, der unter Umständen recht weitgehend in die Familienstrukturen eingreift.

- Projekte wie „Kein Täter werden“ sollten auch in NRW vorgehalten und weiter entwickelt werden.
- Ähnlich wie bei den „Frühen Hilfen“ werde der verpflichtende Aufbau von kommunalen Netzwerken zum Kinderschutz empfohlen.

## 2. Kinder- und Jugendmedienschutz /sexualisierte Gewalt und digitale Medien

Die erste Anhörung des Jahres fand am 8. März 2021 zum Thema „Kinder- und Jugendmedienschutz /sexualisierte Gewalt und digitale Medien“ statt. Es wurden zunächst Stellungnahmen von verschiedenen Sachverständigen eingeholt. Anschließend wurde eine Auswahl der Sachverständigen zu einer Anhörung in den Landtag eingeladen. (Ausschussprotokoll 17/1325) Es liegen zu diesem Thema folgende Stellungnahmen vor:

Stellungnahme 17/3606	Innocence in Danger e.V., Berlin**
Stellungnahme 17/3542 Stellungnahme 17/3723	Professor Dr. Murad Erdemir, Uni Göttingen, Göttingen**
Stellungnahme 17/3518	Martin Drechsler, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.), Berlin**
Stellungnahme 17/3541	Kathrin Demmler, JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, München**
Stellungnahme 17/3603	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur Maïke Groen , Denise Gühnemann, Sabine Eder, Bielefeld**
Stellungnahme 17/3602	AJS – Kinder- und Jugendschutz für NRW Matthias Felling, Silke Knabenschuh, Jelena Wachowski Köln**
Stellungnahme 17/3628	Handysektor, Landesanstalt für Kommunikation (LFK) Stuttgart
Stellungnahme 17/3527	Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) Gemeinsame Geschäftsstelle, Berlin**  Landesanstalt für Medien NRW Dr. Tobias Schmid, Düsseldorf**
Stellungnahme 17/3671	Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin**

\*\*Sachverständige, die zur Präsenzanhörung am 8. März 2021 eingeladen wurden und an dieser teilgenommen haben.

Eine Auswertung der Stellungnahmen und der Anhörung fand in der 15. Sitzung am 28. Juni 2021 statt. (Ausschussprotokoll 17/1491)

Die Hinweise der Sachverständigen werden schlaglichtartig zusammengefasst:

- Eltern und Staat seien in der Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt insbesondere im Netz. Deshalb müsse es auch niedrigschwellige Angebote der Medienkompetenzförderung für die Zielgruppe der Eltern geben. Eltern müssten bei der Weiterentwicklung dieser Projekte mitgedacht werden.
- Alle Medienkompetenzangebote müssten stetig weiterentwickelt werden. Seitens der Sachverständigen wurde diese Aufgabe als große Herausforderung angesehen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Maße die Zielgruppen tatsächlich erreicht werden können. Dabei wurde auf Ressourcenprobleme aufmerksam gemacht, die nicht nur, aber auch in monetärer Hinsicht, bestünden.
- Cybermobbing mit sexualisierter Implikation sei mittlerweile eine weit verbreitete Form der Peer-Gewalt. Insbesondere die Jugendsozialarbeit müsse in die Lage versetzt werden, ihre methodischen Ansätze ins Netz übertragen zu können.
- Der niedrigschwellige, persönliche Kontakt bleibe aber in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere wenn sie Opfer von Gewalt und sexualisierter Gewalt sind, unverzichtbar. Chats, Hotlines, Meldebuttons und andere Angebote im Netz seien nur dann erfolgreich, wenn es eine enge Vernetzung mit den pädagogischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gibt.
- Hilfsangebote müssten auch im Netz an Orten stattfinden an denen sich Kinder und Jugendliche im Netz bewegen (weniger Facebook – mehr TikTok etc.). Präventionsangebote müssten an den Orten stattfinden, die den Alltag von Kindern und Jugendlichen prägen, also Schulen etc.. Allerdings spiele in der Schulpraxis das Thema Medienkompetenz im Kontext des Kinderschutzes eher eine untergeordnete Rolle.
- Pädagogische Fachkräfte bräuchten mehr Freiräume, um das Thema Medien und den Umgang mit ihnen zu thematisieren, auch unter Hinzuziehung der vorhandenen spezialisierten Unterstützungs- und Beratungsangebote in NRW.
- Kinderschutz bei Games, Social-Media-Channels und Reality-Medienproduktionen müsse gesondert aufgerufen und konnte in dieser Anhörung nicht durch Sachverständige mit Empfehlungen versehen werden.

### 3. Bildung und Schule

Das Thema „Bildung und Schule“ wurde in einer Anhörung am 28. Juli 2021 behandelt. (Ausschussprotokoll 17/1489) Auch hier wurden zunächst Stellungnahmen von verschiedenen Sachverständigen eingeholt. Anschließend wurde eine Auswahl der Sachverständigen zu einer Anhörung in den Landtag eingeladen. Es liegen zu diesem Thema folgende Stellungnahmen vor:

Stellungnahme 17/3913	Landschaftsverband Rheinland, Köln*** Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster***
Stellungnahme 17/3943	Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Köln
Stellungnahme 17/3892	Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln
Stellungnahme 17/3938	Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Wuppertal***
Stellungnahme 17/3915	Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin***
Stellungnahme 17/3874	Katholisches Büro NRW, Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf***
Stellungnahme 17/3838	Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf***
Stellungnahme 17/3914	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf Fachbereich: Bildung und Erziehung in der Kindheit, Frau Professorin Dr. Sonja Damen, Düsseldorf***
Stellungnahme 17/3895	Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement, Bezirksregierung Arnsberg, Herr Dipl. Psych. Thomas Gödde, Arnsberg***
Stellungnahme 17/3912	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW e.V. Herr Sebastian Gutknecht und Frau Dr. Nadine Schicha, Köln
Stellungnahme 17/3911	Zartbitter Köln e.V., Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Köln***

Stellungnahme 17/3926	Peter Gathen, Schulleiter, Bettine-von-Arnim-Gesamtschule des Zweckverbandes Langenfeld/Hilden, Langenfeld***
Stellungnahme 17/3871	Professorin Dr. Sabine Maschke, Marburg***  Professor Dr. Ludwig Stecher, Justus-Liebig Universität, Gießen***

\*\*\*Sachverständige, die zur Präsenzanhörung am 28. Juni 2021 eingeladen wurden und an dieser teilgenommen haben.

Eine Auswertung der Stellungnahmen und der Anhörung fand in der 17. Sitzung der Kinderschutzkommission am 22. September 2021 statt. (Ausschussprotokoll 17/1558)

Die Empfehlungen der Sachverständigen können hier nur schlaglichtartig wiedergegeben werden:

- Es sollten auch für Schulen verbindliche Schutzkonzepte erarbeitet werden. Diese müssten berücksichtigen, dass Schulen einerseits Schutzräume vor Gewalt, sexualisierter Gewalt und Missbrauch sein sollten, aber andererseits auch Tatorte sein könnten. Es sollten für solche Schutzkonzepte verbindliche Standards entwickelt werden, die auch regelmäßig überprüft und angepasst werden.
- Bestandteil solcher Schutzkonzepte sollte der Aufbau sogenannter Achtsamkeit-Systeme sein zur Verbesserung der Frühwarnfunktionen in den Schulgemeinschaften. Alle Beteiligten müssten bei der Entwicklung mitgenommen werden, nur dann entstehe ein positiver Prozess und auch die nötige Handlungssicherheit.
- Kinderschutz und Kinderrechte müssten verbindlicher Teil der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung werden, aber auch stärker in der Fort- und Weiterbildung verankert werden.
- Das Thema Peer-Gewalt auch und insbesondere im Kontext von sexualisierter Gewalt müsste stärker thematisiert und erforscht werden, da es sich dabei, nach Hinweisen der Expertinnen und Experten, nicht um ein selten vorkommendes Phänomen handelt. Hier gelte es Licht in dieses große Dunkelfeld zu bringen bzw. dieses Dunkelfeld gezielt zu erforschen.
- Kinder- und Jugendliche seien sich der Gefahren und der Folgen ihres Tuns im Netz nur unzureichend bewusst. Deshalb müsse die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen durch Schulen deutlich gestärkt werden. Schulen sollten sich dabei auch der Unterstützung durch Fachleute und Beratungsangebote, die in NRW lange etabliert sind, bedienen können.

- Durchaus kritisch wurde die Unabhängigkeit der Schulaufsichten hinterfragt, da sie sich in einem Spannungsfeld zwischen Wächteramt des Staates und Dienstaufsicht der Schulen bewegen müssten.
- Schulen müssten in die Lage versetzt werden, Netzwerke mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz aufzubauen, um in konkreten Fällen richtig und angemessen reagieren zu können.

#### 4. Polizei und Justiz

Die Anhörung zum Thema „Polizei und Justiz“ fand am 20. September 2021 statt. (Ausschussprotokoll 17/1556) Zuvor wurden – wie gewohnt – Sachverständige zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, aus deren Kreis später einige Expertinnen und Experten zu der Anhörung eingeladen wurden. Es liegen zu diesem Thema folgende Stellungnahmen vor:

Stellungnahme 17/4279	Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin
Stellungnahme 17/4229	Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Elisabeth Auchter-Mainz, Köln****
Stellungnahme 17/4176	Direktor des Landeskriminalamtes NRW, Ingo Wünsch, Düsseldorf  Landeskriminalamt NRW, Dezernat 43 - Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornographie, Sven Schneider, Düsseldorf****
Stellungnahme 17/4242	Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal****
Stellungnahme 17/4303	Richter am Amtsgericht Edwin Pütz, Amtsgericht Düsseldorf, Düsseldorf****
Stellungnahme 17/4246	Petra Ladenburger Rechtsanwältin, Köln****
Stellungnahme 17/4231	Psychotherapeutenkammer NRW, Gerd Höhner, Düsseldorf
Stellungnahme 17/4189	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, Herrn Michael Frücht, Selm
Stellungnahme 17/4243	Polizeipräsidium Köln, Leiter der BAO Berg, Michael Esser****

\*\*\*\*Sachverständige, die zur Präsenzhörung am 20. September 2021 eingeladen wurden und an dieser teilgenommen haben.

Ohne eine Stellungnahme abzugeben, nahm auch der Leiter der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) bei der Staatsanwaltschaft Köln, Herr Markus Hartmann, an der Anhörung teil.

Die Auswertung der Stellungnahmen und der Anhörung fand in der 18. Sitzung der Kinderschuttkommission am 29. November 2021 statt. (Ausschussprotokoll 17/1648)



Die Hinweise der Sachverständigen werden schlaglichtartig zusammengefasst:

- Bei der Ermittlungsarbeit von Straftaten gegen Kinder- und Jugendliche sollten die Belange insbesondere der Kinder, die Opfer geworden sind, berücksichtigt werden. Hierbei komme es u.a. darauf an, dass Vernehmungen und Anhörungen kindgerecht sein müssten. Hierzu müssten in allen Polizeibehörden die entsprechenden Einrichtungen und das entsprechend geschulte Personal vorgehalten werden.
- Sekundäre Viktimisierungen der Kinder und Jugendlichen seien zu vermeiden. Mehrfachvernehmungen sollten so weitestgehend vermieden werden.
- Flächendeckende Beratung, Betreuung und Begleitung von Opfern, Zeuginnen, Zeugen und Angehörigen in Fällen von sexualisierter Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch sollten vorgehalten werden. Ein weiterer Aufbau von zentralen Anlaufstellen nach dem Vorbild sogenannter Childhood-Häuser, unter deren Dach sowohl die Ermittlungsarbeit, wie die Opferberatung vor allem aber die psychologische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt wurden, sollte geprüft werden.
- Die Digitalisierung von Fallakten und Verbesserung von Datenaustausch zur Beschleunigung der Fallbearbeitung sollte flächendeckend im Land vorangetrieben werden. Wichtig sei die Sicherstellung der Ansprechstelle Cybercrime NRW (ZAC NRW) und der Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornographie beim LKA Nordrhein-Westfalen (ZAST NRW). Die aufgebauten Kompetenzen dieser beiden Stellen sollten gehalten und die technische Ausstattung stetig auf dem neusten Stand gehalten werden.
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch müssten bei Polizei und Justiz verbindlicher Teil der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung werden. Zur besseren Auslastung vorhandener Angebote sollten ggfs. Anreizsysteme entwickelt werden.

### **C. Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern**

Die Kinderschutzkommission hat im Rahmen der außerplanmäßigen 6. Sitzung am 18. August 2020 die Ausschreibung eines Gutachtens zum Thema „Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern“ beschlossen. (Ausschussprotokoll 17/1075) Bis zum 29. Oktober 2020 lagen zwei Angebote zu dessen Erstellung vor. Nach der Prüfung und Wertung durch die Kommission am 23. November 2020 (nichtöffentliches Ausschussprotokoll 17/294) wurde dem Angebot der Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May« am 4. Dezember 2020 der Auftrag erteilt.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden der Kinderschutzkommission im nichtöffentlichen Teil der 15. Sitzung am 28. Juni 2021 (nichtöffentliches Ausschussprotokoll 17/369) von den Verfasserinnen und dem Verfassern vorgestellt. Das Gutachten selbst wurde zum 12. Juli 2021 eingereicht und am 27. Juli 2021 als Information 17/316 veröffentlicht.

In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 11. November 2021, an der die Mitglieder des parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV (Kindesmissbrauch) mitberatend teilnahmen, wurde das Gutachten noch einmal öffentlich vorgestellt. (Ausschussprotokoll 17/1625).

Die wesentlichen Erkenntnisse der Gutachterin werden im Folgenden wörtlich zitiert:<sup>1</sup>

„Im Rahmen des durch die Kinderschutzkommission des Landtages NRW beauftragten Gutachtens zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern wurden elf Jugendämter unterschiedlicher Größe, sozialer Belastung und aus verschiedenen Regionen des Landes NRW zu den genannten Bereichen untersucht. Folgende Erkenntnisse konnten zusammenfassend gewonnen werden:

---

<sup>1</sup> Berg/Nüsken: Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern, S. 5 -8 (LT-Information 17/316)

## **Personal**

- Die Vollzeitäquivalente-Relation in den Jugendämtern liegt zumeist bei 1,0-1,6 Vollzeitäquivalent zu 1.000 in der Kommune lebenden Kindern und Jugendlichen.
- In den befragten Jugendämtern schwanken die durchschnittlichen Teamgrößen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) zwischen vier und 17 Fachkräften pro Team. Das entspricht einem Faktor von 4,25. Sechs der befragten Jugendämter geben Werte im Bereich von acht bis elf Personen an. Eine Anzahl von zwölf bis 16 Stellen – organisiert in zwei korrespondierenden Teams – ist aus Sicht der Diskussion im Rahmen des innerhalb des Gutachtens stattgefundenen Expertinnen- und Expertenworkshops erstrebenswert.
- Diversität hinsichtlich von Fachkräften mit Migrationshintergrund können eher größere Jugendämter gewährleisten. Es gibt Jugendämter, in denen es keine ASD-Fachkräfte mit Migrationshintergrund gibt. Hinsichtlich der Geschlechterstruktur finden sich in einem Fall eines kleinen Jugendamtes auch ein ASD mit ausnahmslos weiblichen Fachkräften. Kleinere Jugendämter unterliegen zudem eher einer unausgewogenen Altersverteilung.
- Bei rund der Hälfte der Jugendämter ist keine Fallbelastung festgelegt (Fälle nach SGB VIII, § 27 ff.). Wenn sie vorgesehen ist, liegt sie im Rahmen von 30-40 und damit in der Nähe der einschlägigen Empfehlungsrahmen.
- In den meisten Jugendämtern sind sechs bis 15 Prozent der ASD-Stellen (der Vollzeitäquivalente) nicht besetzt. Je kleiner die Jugendämter, umso deutlicher schlagen einzelne unbesetzte Stellen durch. Probleme der Personalakquise und der Personalbindung erscheinen als Metathema der ASDs nicht nur in Nordrhein-Westfalen.

## **Fort- und Weiterbildung**

- Bei neun der elf beteiligten Jugendämter sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen bzw. Etats zur Fort- und Weiterbildung im ASD verbindlich festgelegt. Ausschließlich bei zwei Jugendämtern sind die Fortbildungstage einer ASD-Fachkraft pro Jahr geregelt. Die beiden Werte hierzu sind drei bzw. fünf

Fortbildungstage pro Fachkraft pro Jahr. Verbindliche Fortbildungen für ASD-Fachkräfte jenseits der Einarbeitungsphase scheinen die Ausnahme zu sein.

- Der Durchschnittswert der Aufwendungen für Fort- und Weiterbildungen pro Vollzeitäquivalent liegt bei 412 €, der Durchschnittswert für Supervision bei 240 €. Jenseits dieses Durchschnittswertes zeigen sich große Unterschiede der Jugendämter. Ersichtlich wird dies an der Spanne von 175 € bis 2.253 € für Fort- und Weiterbildungen und von 140 € bis 810 € für Supervision, jeweils pro Vollzeitäquivalent. Fortbildungsbudgets betrieblicher Weiterbildung in Wirtschaftsunternehmen liegen im Vergleich dazu bei 1.237 €.
- Eine konkrete Konzeption für ein Weiterbildungsprofil für Fachkräfte im ASD ist in den meisten Fällen nicht erkennbar. Es gibt in vier Jugendämtern generelle Fort- und Weiterbildungskonzepte für den ASD. In drei Jugendämtern gibt es darüber hinaus speziell zum Thema Kinderschutz Fort- und Weiterbildungskonzepte.

### **Qualitätsentwicklung**

- Durch die aktuelle SGB VIII-Reform ist die Bemessung des Personals in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Dem sind neun von elf Jugendämtern bereits ohne gesetzliche Regelung nachgekommen.
- Davon haben zwei Jugendämter eine externe Personalbemessung durchgeführt. Es sind eher kleinere Jugendämter, die über keine oder nur eine interne Personalbemessung verfügen.
- Bei lediglich vier der elf beteiligten Jugendämter liegt ein vom Jugendhilfeausschuss verabschiedetes oder in der Struktur des Jugendamtes verbindlich verankertes Konzept für Aufgaben der Qualitätsentwicklung gemäß den §§ 79 und 79a SGB VIII vor.
- Die Stellenanteile für die Aufgaben der Qualitätsentwicklung des Kinderschutzes, die acht der elf Jugendämter vorhalten, sind äußerst heterogen. Diese reichen von 0 oder 0,1 Vollzeitäquivalente in kleineren Jugendämtern bis hin zu zwei Vollzeitäquivalente in einem Großstadtjugendamt.

- Fachkonzepte für spezifische Fallkonstellationen als Qualitätsmerkmal des Kinderschutzes liegen in den befragten Jugendämtern eher in geringer Anzahl vor. Tendenziell mangelt es eher in kleineren Jugendämtern an differenzierten Fachkonzepten.
- Effektiver Kinderschutz benötigt ein umfassendes System von ineinander verzahnten und aufeinander bezogenen Maßnahmen der Qualitätsentwicklung. Nur vier, d. h. rund ein Drittel, der befragten Jugendämter, verfügen über eine kommunale (ressortübergreifende) Kinderschutzstrategie und/oder ein kommunales Gesamtkonzept zum Kinderschutz. Ebenfalls vier Jugendämter haben eine für das gesamte Jugendamt geltende Kinderschutzstrategie und/oder ein Gesamtkonzept des Kinderschutzes. Rund die Hälfte der Jugendämter verfügt über ein differenziertes Controlling zu Aufträgen und Abschlüssen im Kinderschutz.
- Hinsichtlich des Zusammenhangs der Größe der Jugendämter und ihrer Zuständigkeit und Qualität zeigt sich eine heterogene Lage. Ein pauschaler Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Größentypen der hier beteiligten Jugendämter und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung mittels der an dieser Stelle erhobenen Daten ist nicht nachzuweisen. Zugleich zeigen sich die Herausforderungen kleinerer ASDs, die darin liegen, strukturelle und konzeptionelle Grundlagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bereit zu halten. Solche Aspekte sind auch in größeren Jugendämtern keineswegs garantiert, entsprechende Selbstverständnisse und Ressourcen erscheinen aber wahrscheinlicher, wenn gewisse Mindestgrößen und die damit einhergehenden Stabsaufgaben gesicherter sind.

### **Multiprofessionalität im ASD**

- Für die Bearbeitung von (regulären) Fällen wird in dem durchgeführten Expertinnen- und Expertenworkshop insbesondere auf die Bedeutung von Multiperspektivität hingewiesen. Dabei geht es um eine Perspektivenvielfalt, die sich in z. B. systemischen, traumapädagogischen und/oder sozialpsychiatrisch orientierten Perspektiven zeigt. Multiperspektivische Falleinschätzungen können demnach einen wesentlichen Beitrag zur Qualität der Arbeit im Kinderschutz leisten.

- Alle beteiligten Jugendämter verfügen über Ansätze bzw. Erfahrungen mit multiprofessioneller Expertise. Diese ergibt sich jedoch eher aus Kontakten in Arbeitskreisen etc. und wird eher für sehr bestimmte Fälle als notwendig erachtet. Keines der Jugendämter verfügt hingegen über geregelte Verfahren zur Einbindung anderer Professionen. Deutlich wird der Bedarf nach Einbindung nichtpädagogischer Expertise insbesondere bei jugendhilfe- und familienrechtlichen Fragenstellungen.

### **Steuerung**

- Neun der elf beteiligten Jugendämter verfügen über eine Dienstanweisung zum Kinderschutz im ASD. In den zwei Fällen, in denen keine Dienstanweisung vorhanden ist, wird auf äquivalente Formen wie Arbeitsanweisungen verwiesen.
- Geregelte Prozessabläufe zum Kinderschutz bestätigen alle beteiligten Jugendämter.
- Diagnoseinstrumente zur Gefährdungseinschätzung liegen in allen Jugendämtern vor, jedoch sind diese nur in einem Fall extern evaluiert. Verbindliche Regelungen zum Einsatz der Instrumente liegen nur in rund der Hälfte der Fälle vor.

Aus diesen knappen und zusammenfassenden Ergebnissen lässt sich zunächst ableiten, dass in allen Jugendämtern eine strukturelle und konzeptionelle Basis zum Kinderschutz vorliegt. Allerdings werden die Herausforderungen zur Organisation, personellen Ausstattung und Strukturierung der Abläufe insbesondere der kleineren Jugendämter sehr deutlich.

Insgesamt betrachtet sind auch Fortbildungskonzepte und -ressourcen unterschiedlich angelegt und in der Mehrzahl nur mit geringen Mitteln hinterlegt. Hierbei bedarf es einer umfassenden Weiterentwicklung insbesondere im Hinblick auf die konzeptionelle Hinterlegung von Fortbildungsbudgets als auch deren finanziell ausreichender Absicherung. Auf- und ausgebaut werden sollten auch Konzepte der Einbindung multiprofessioneller Expertise zur Erfassung besonderer Fälle im ASD. Die Etablierung von Multiperspektivität in den ASDs sollte zudem zur umfassenden Beratung komplexer Fallkonstellationen konzeptionell verankert werden.

Überzeugende Konzepte einer entwicklungsfördernden externen Fachaufsicht liegen bislang weder aus anderen Bundesländern noch innerhalb der hier vorgelegten Beispiele aus anderen Ländern der EU vor.

Aus solchen und zahlreichen weiteren Erkenntnissen wird im Abschlusskapitel ein Modell zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in NRW abgeleitet, in dem einem kommunalen Gesamtkonzept zum Kinderschutz inklusive einer kommunalen Kinderschutzbedarfsplanung sowie einem Modell für regionale Expertisecluster zum Kinderschutz in NRW eine besondere Rolle zukommen.“

## **D. Handlungsempfehlungen**

### **1. Inobhutnahmen im Spannungsfeld zwischen freiwilliger Hilfe und Zwang**

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt sich miteinander und mit anderen Beteiligten in Justiz, Polizei, Schule oder Gesundheitswesen zur effektiven Durchsetzbarkeit der gesetzlichen Verpflichtung für die Jugendämter zu vernetzen und zu prüfen, inwiefern die Empfehlungen der Landesjugendämter für Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der Praxis regelmäßig weiterentwickelt werden müssen und größere Verbindlichkeit erhalten können.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Schaffung von Ombudsstellen in den Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen. Diese dienen als Anlaufstellen für betroffene Kinder und Jugendliche sowie Familien und Sorgeberechtigte zur Lösung von Konflikten sowie für Kritik und Verbesserungsvorschläge. Kinder sind über ihren Rechtsanspruch auf Inobhutnahme aufzuklären und während der Zeit der Inobhutnahme bietet es sich an, diese zur Klärung der Gefährdung des Kindes und dessen Perspektiven zu nutzen.
- Um alle ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen zu können und leistungsfähig zu bleiben, müssen die Jugendämter personell angemessen ausgestattet sein. Deshalb empfiehlt die Kinderschutzkommission ein Landesausführungsgesetz zum SGB VIII, durch das eine verbindliche Personalplanung und -bemessung festgelegt werden sollte, die Fluktuation, krankheitsbedingte Ausfälle, sowie einen Anstieg der Fallzahlen und Meldungen berücksichtigen kann.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Implementierung von verbindlichen Einarbeitungsmodellen für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern in die komplexe Arbeit der Allgemeinen sozialen Dienste. Diese sollen gewährleisten, dass Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern nicht bereits nach wenigen Monaten fallfederführend Inobhutnahmen durchführen. Zu prüfen ist, inwiefern sich landesweit ein Trainee-Programm für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger im ASD umsetzen lässt.



- Empfehlung der Kinderschutzkommission: Durch die besonders hohe Anzahl von Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen (186, Stand 2021), werden häufig unterschiedliche Verfahren praktiziert. Standardisierte Festlegungen insbesondere bei Dokumentations- und Kontrollverfahren, wie bei der Überprüfung von Inobhutnahmen lassen eine bessere Vergleichbarkeit und im Fall von Fallübergaben eine bessere Fallübernahme zu.

## **2. Kinderschutz in NRW und seinen Kommunen - Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes**

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Prüfung der möglichen Erstellung von Kinderschutzbedarfsplänen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Diese stellen eine transparente und systematische Festlegung dar, wie eine Kommune ihren Aufgaben im Kinderschutz (Risiken, Maßnahmen, Investitionen) nachkommen will.
- Für einen besseren Kinderschutz sind Kinderschutz-Netzwerke unter der Mitarbeit von Akteurinnen und Akteuren vor Ort notwendig. Zur Etablierung von Strukturen müssen diese Netzwerke von lokalen Koordinierungsstellen im Jugendamtsbezirk unterstützt werden, z.B. durch eine Bündelung der personellen Zuständigkeit für den Kinderschutz und die damit verbundene Netzwerkarbeit in der Position eines Koordinators bei den Jugendämtern.
- Empfehlung der Kinderschutzkommission: Die Landesregierung hat darauf hinzuwirken, dass bei Landesgrenzen überschreitenden Fällen, die Fallübergabe nach einem standardisierten Verfahren vollzogen wird und einer doppelten Kontrolle der fallübergebenden und fallübernehmenden Behörde unterliegt. Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Einführung von verbindlichen Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdungsfällen in den Jugendämtern, insbesondere bei den Dokumentationspflichten und Fallübergaben.
- Empfehlung der Kinderschutzkommission: Um einer der Beratungsherausforderungen gerecht zu werden, brauchen die spezialisierten Fachberatungsstellen entsprechend ausgebildete (Trauma-)Therapeutinnen und Therapeuten. Zudem müssen die Beratungsstellen fehlende Sprachkompetenzen bei ihren Klientinnen und Klienten berücksichtigen und sie durch Sprachfähigkeiten der Beschäftigten oder

durch Übersetzungsdienste kompensieren. Zudem empfiehlt die Kinderschutzkommission ein niedrighschwelliges Angebot an Unterstützung für Menschen, die von sich aus keine Hilfe suchen („Dunkelfeld“), sowie den Ausbau von Beratungsstellen im ländlichen Raum.

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Einbindung, Förderung und verbindliche Absicherung der Maßnahmen auf Landesebene nach dem Vorbild des Prozesses zur Implementierung von Präventionsketten in NRW (Programm „kinderstark – NRW schafft Chancen“).

### **3. Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen**

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt verbindliche Vorgaben für Schutzkonzepte in allen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Schutzkonzepte müssen insbesondere unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt, dass die Landesregierung gemeinsam mit den Landesjugendämtern prüft, welche Empfehlungen sie zum Datenschutz geben kann. So sollen bestehenden Empfehlungen nachgeschärft, konkretisiert und verständlicher formuliert werden. Ziel hierbei muss es sein, dass Unsicherheit bei den beteiligten Stellen und Fachkräften hinsichtlich des Umgangs zum Thema Datenschutz bei Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutz abgebaut werden.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Fortführung und stetige Weiterentwicklung der bestehenden Awareness-Kampagne des Landes zum Thema Kindeswohlgefährdung. Diese soll Aufklärung über sexualisierte Gewalt und das Thema in die Breite der Gesellschaft tragen. Hierbei sollte der Dreiklang von „Erkennen, Beurteilen, Hilfe leisten“ vermittelt werden.
- Oft sind Gleichaltrige die ersten Anlaufpersonen von Mädchen und Jungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Diese Peers können durch die Betroffenheit ihrer Freundinnen und Freunde stark belastet werden. Deshalb empfiehlt die Kinderschutzkommission, neben altersgeeigneten Informationsmaterialien für Schulen

und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Lehrerinnen und Lehrern und das Personal in Beratungsstellen entsprechend zu schulen.

- Empfehlung Kinderschutzkommission: Installation von Kinderschutznetzwerken in den Jugendamtsbezirken für alle Kinder nach dem Vorbild der Frühen Hilfen, damit sie eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner haben, wenn ihr Kindeswohl gefährdet ist.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Erarbeitung und regelmäßige Pflege einer zentralen Datenbank mit Kontaktdaten von Expertinnen und Experten in NRW, die regional, überregional und landesweit im Bereich der Prävention tätig sind, sowie von Anbietern von integrierten Präventionskonzepten und präventionsbezogenen Theaterstücken.

#### **4. Intervention und Anschlusshilfe**

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Begleitung aller von (sexualisierter) Gewalt oder Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen durch eine durchgängig fallzuständige, gut aus-, fort- und weitergebildete Fachkraft anzustreben. Häufige Personalwechsel bei den fallzuständigen Personen sind im Interesse der Opfer möglichst zu vermeiden.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt eine ausreichende finanzielle und personelle Absicherung der Einrichtungen, die Beratung, Intervention, Diagnose und Prävention leisten, sowie einen Ausbau der psychotherapeutischen Versorgung, die möglichst zeitnah psychologisch stabilisierende Maßnahmen für Opfer sicherstellen kann. Eine flächendeckende psychotherapeutische Versorgung ist zwingend notwendig, damit betroffene Kinder und Jugendliche unabhängig, ob sie in der Stadt oder auf dem Land leben, angemessen psychotherapeutisch aufgefangen werden können. Deshalb sollten die bestehenden Studienkapazitäten der Universitäten abgeglichen und aufgestockt werden. Darüber hinaus werden gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter von betroffenen Kindern und Jugendlichen häufig eine Therapie vor Abschluss des Strafverfahrens abgeraten, um dem Vorwurf einer Verfälschung von Erinnerungen oder Suggestion vorzubeugen. Da Therapien

zunächst betroffene Kinder und Jugendliche stabilisieren und so nicht das Strafverfahren beeinflussen, muss darauf hingewirkt werden, dass Strafverfolgungsbehörden in diesem Sinne handeln. Das Kindeswohl muss über dem Ermittlungsinteresse stehen.

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Sicherstellung des Anspruchs von uneingeschränkter Beratung von betroffenen Kindern und Jugendlichen. So ist die altersangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung zu gewährleisten. Selbstvertretung und -hilfe benötigt eine deutliche Stärkung. Des Weiteren berücksichtigt ein ganzheitlicher Ansatz der Anschlusshilfen ein breites Spektrum von Hilfen, die sich an den Bedarfen, Wünschen, Ressourcen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Dabei müssen Verfahren implementiert werden, die kurze Antragsverfahren ermöglichen.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt das bestehende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich ‚sexualisierte Gewalt‘ und Kinderschutz dahingehend zu prüfen, ob die bestehenden Fortbildungsangebote unterschiedlicher Anbieterinnen und Anbieter interdisziplinär als auch fachspezifisch für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Familien in den Kontakt kommen, auszuweiten sind. Kinderschutz und sexueller Missbrauch sollte als verpflichtender Bestandteil in Fortbildungen für alle Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz in den relevanten Einrichtungen (Kinder- und Jugendhilfe und -arbeit, KITA, Schule, Gesundheitswesen, Polizei, Sport etc.) verankert werden, damit Lehrkräfte, unabhängig vom Schultyp, für Anzeichen sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden.

## **5. Kinder- und Jugendmedienschutz**

- Empfehlung der Kinderschutzkommission: Die Vermittlung von Medienkompetenz muss Kinder und Jugendliche befähigen, digitale Medien bewusst zu nutzen, Gefahren zu erkennen und sich selber möglichst vor ihnen zu schützen. Diese Vermittlung berücksichtigt besonders sozial- und handlungsbezogene Gefahrenkonstellationen wie sexuelle Belästigung und Mobbing. Zudem setzt sie sich mit Verbraucher- und Datenschutz insbesondere im sozialen Netzwerk, aber auch mit „neuen Höflichkeiten“ in der digitalen Peer-to-Peer-Kommunikation auseinander. Ein zentraler Bildungsort zur Vermittlung von Medienkompetenz ist die Schule. Auch Kita-Kinder kommen mit digitalen Medien in Berührung. Deswegen muss die

Medienkompetenzvermittlung altersangemessen bereits in der Kita stattfinden. Lehrkräfte und Kita-Fachkräfte müssen entsprechend aus-, fort- und weitergebildet werden. Zudem ist zu prüfen, inwiefern die Vermittlung von Medienkompetenz in den Aufgabenbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verankert werden kann.

- Die Vermittlung von Medienkompetenzen sowie die Medienerziehung liegen zualererst in der Verantwortung der Eltern und Sorgeberechtigten. Schulen und die außerschulische Jugendbildung können hier eine ergänzende und unterstützende Rolle spielen. Eltern spielen neben der Schule eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Medienkompetenz. Häufig fehlen ihnen selbst diese Kompetenzen. Um selbst ein gewisses Maß an medienpädagogischen Kompetenzen zu erlangen, können Informationsabende an Schulen und Kitas Eltern unterstützen. Daher empfiehlt die Kinderschutzkommission zu prüfen, inwiefern den Schulen und Kitas eine Datenbank mit geeigneten externen Expertinnen und Experten zur Verfügung gestellt werden kann, damit die Lehrkräfte in den Schulen und die Fachkräfte in den Kitas in ihrer Arbeit unterstützt werden.
- Die Zielgruppenerreichung bei Medienkompetenzangeboten in verschiedenen Bereichen ist stärker zu evaluieren und ggf. sind Maßnahmen zur besseren Erreichung breiterer Zielgruppen zu ergreifen. Die Kinderschutzkommission empfiehlt einen Prozess zur Weiterentwicklung von Medienkompetenzangeboten unter Berücksichtigung insbesondere der unterschiedlichen Ressourcen und Bedarfe der Zielgruppen anzustoßen.
- Cybergewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Realität, von der auch Kinder und Jugendliche betroffen sind. Hierbei tritt diese Gewalt auch immer häufiger als Peer-to-Peer-Gewalt auf. Für eine effektive Landesstrategie gegen Cybergewalt sind Erkenntnisse über das Phänomen wichtig, um geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Deshalb empfiehlt die Kinderschutzkommission eine Grundlagenforschung über die Betroffenen und Täterinnen und Täter anzustoßen. Die Sensibilisierungsarbeit durch Weiter- und Fortbildung muss Lehrkräfte in Schulen, Fachkräfte der Kitas sowie der Kinder- und Jugendarbeit und den Beratungsstellen als erste Anlaufstellen aufklären und angemessen vorbereiten.

- Empfehlung der Kinderschutzkommission: Bei „Cyber-Mobbing“, als auch beim „Cyber-Grooming“ sind flächendeckende Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfe-Strukturen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie für ihre Eltern zu schaffen.
- Die Kinderschutzkommission sieht für den Kinder- und Jugendschutz bei Internetangeboten sowohl hinsichtlich des technischen Jugendschutzes (insbesondere bei mobilen Endgeräten) als auch bei der Rechtsdurchsetzung (insbesondere bei internationalen Anbietern und Providern) erheblichen Handlungsbedarf, u.a. bei pornografischen Inhalten, bei Hass- und Gewaltdarstellungen sowie bei der damit verbundenen Altersverifikation. Die für den Kinder- und Jugendmedienschutz zuständigen Behörden und Medienaufsichten in Bund und Ländern sowie auf EU-Ebene sind in ihrem Bemühen zu stärken, den technischen Jugendmedienschutz sowie die Rechtsdurchsetzung des Kinder- und Jugendschutzes sicherzustellen. Die Gesetzgeber sind auf allen Ebenen aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Über bereits bestehende Regulierungen hinaus sollten auch weitere Anreize für freiwilliges Engagement der internationalen Anbieter gesetzt werden, um die freiwillige Selbstkontrolle weiter zu stärken.

## **6. Bildung und Schule**

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt eine feste Verankerung des Themas sexualisierte Gewalt in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung vorzunehmen und somit den Kinderschutz über die gesamte Studienzeit bzw. während der Ausbildung als begleitendes Thema in den Lehrplänen angemessen zu berücksichtigen sowie das Angebot an Fortbildungen auszubauen und verbindlicher zu gestalten.
- Schutzkonzepte in Schulen und Kitas müssen entsprechende Fortbildung der Lehr- und Fachkräfte beinhalten, damit sie handlungssicher werden und eine kind- und jugendgerechte Sprache lernen, um mit Kindern und Jugendlichen über die erfahrenen Gewaltformen sprechen zu können.

- Die Schulsozialarbeit kann eine Unterstützung für Schulen sein. Sie stärkt die Kinder und kann Handlungsideen sowie wichtige Impulse geben. Daher empfiehlt die Kinderschutzkommission die Schulsozialarbeit als verlässliche Größe im schulischen Alltag zu stärken, wofür sie flächendeckend finanziell abgesichert werden muss.
- Das Personal in allen Einrichtungen und Schulen ist stärker für den Kinderschutz zu qualifizieren. Sowohl für die Ausbildung als auch in der Fort- und Weiterbildung sind gesetzliche Regelungen zu treffen. Kinderschutz muss ein gelebtes und dauerhaftes Thema in den Einrichtungen werden. So lernen die angehenden Fachkräfte von Anfang an gelebten Kinderschutz in der pädagogischen Praxis. Dabei sollten auch Strukturen genutzt werden, die durch Präventionspartnerinnen und -partner angeboten werden. Diese sind den handelnden Akteurinnen und Akteuren in den Einrichtungen bekannt zu machen. Pädagogisches Personal in allen Einrichtungen muss die eigene Rolle und Verantwortung aber auch die der weiteren Ansprechpartnerinnen und -partner, sowie die Verfahren im Kinderschutz vor Ort und ganz generell anerkennen und kennen.
- Damit die Schutzkonzepte angenommen, wahrgenommen und gelebt werden, müssen Einrichtungen die Schutzkonzepte in einem partizipativen Prozess unter der Beteiligung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und den Beschäftigten der Einrichtungen entwickeln und regelmäßig erörtern. Beim Prozess der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten müssen die Einrichtungen durch Expertinnen und Experten unterstützt werden. Die Schutzkonzepte sollten u.a. folgende Handlungsziele enthalten: Prävention stärken, Intervention weiterentwickeln und Hilfen für Betroffene und Angehörige verbessern.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Bereitstellung alters- und entwicklungsentsprechender Präventionsprogramme und -materialien an allen Schulen sowie eine Ausweitung der Beratungsangebote für alle Bildungseinrichtungen sowie von Präventionsangeboten wie „Trau Dich!“ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

- Sexualpädagogik muss bereits in der frühkindlichen Bildung beginnen und über die weiteren Bildungsinstitutionen weiterbearbeitet werden und sowohl Senderinnen und Sender wie auch Empfängerinnen und Empfänger befähigen über Sexualität angstfrei zu sprechen.
- Lehrerinnen und Lehrer, Vertraute aus der Peer und Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind altersangemessen mit dem Thema zu befassen und somit sprachfähig zu machen. Dafür muss in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals fachlichem Input Raum gegeben werden, sowie der nötige Raum im alltäglichen Handeln in der Bildungseinrichtung geschaffen werden.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage im Schulgesetz für den Kinderschutz. In solch einer landesrechtlichen Maßnahme sollte auch die Verpflichtung von Schutzkonzepten an Schulen aufgenommen werden.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Optimierung der Schulfahndung in Nordrhein-Westfalen. Hierbei sollte zur Verbesserung der Schulfahndung insbesondere im Zentrum stehen, dass weitere Informationen zum Verfahren bereitgestellt werden, sowie zukünftig rechtlich die Pflicht zur Beteiligung der Schulen sichergestellt wird.

## **7. Polizei und Justiz**

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Einrichtung von mit Fachkräften besetzten Zeugenbetreuungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in allen Landgerichten und allen größeren Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen sowie von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Angehörige von betroffenen Kindern und Jugendlichen.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt den Zugang zu Hilfsangeboten flächendeckend zu ermöglichen sowie das Fort- und Weiterbildungsangebot, und die psychologische Beratung zu erweitern und auszubauen. Insbesondere für Beschäftigte in der Justiz wie z.B. Familienrichterinnen und -richtern sollten Anreize zur Durchführung von Fortbildungen geschaffen werden.



- Die Kinderschutzkommission empfiehlt eine weitere Bündelung von Ressourcen, Spezialisierungen und praxisorientiertem Handeln sowie die Digitalisierung von Prozessakten zur Beschleunigung in der Verfahrensbearbeitung in Zeiten steigender Verfahrenszahlen und Datenmengen voranzutreiben.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt verpflichtende Module zum Kinderschutz und Kinderrechten in der Ausbildung zu Landesbediensteten landesgesetzlich zu verankern. Verpflichtende Module, auch in der Fort- und Weiterbildung, sind zu etablieren und gesetzlich verpflichtend zu machen, sofern der Beruf einer landesgesetzlichen Regelung unterliegt und im engeren und weiteren Sinne mit Kindern arbeitet, wie z.B. Polizistinnen und Polizisten. Weiter empfiehlt die Kommission die Ausweitung der landesseitigen Mittel zur Stärkung der Fort- und Weiterbildung, niedrigschwelliger Ansätze und die Etablierung behördeneigener Fort- und Weiterbildungsbudgets zu fördern, um beispielsweise „Inhouse-Veranstaltungen“ auflegen zu können.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Opferinformationsrechte im Strafverfahren zu verbessern; u.a. sollten Opfer über den Ausgang des – auf einer Strafanzeige beruhenden – Strafverfahrens zeitnah informiert werden.
- Empfehlung der Kinderschutzkommission: Für eine effektive Verfolgung von Straftaten gegen Kinder und Jugendliche muss die Kriminalpolizei strukturell gestärkt und landesweit in die Lage versetzt werden, ad hoc Ermittlungskommissionen aufzubauen und auch umfangreiche Verfahren (ggf. im Verbund mit anderen Kreispolizeibehörden) führen zu können. Dazu müssen die Kreispolizeibehörden personell, organisatorisch und von der Ausstattung weiter gestärkt und weiterentwickelt werden.
- Bei Familiengerichten und Oberlandesgerichten sind Sonderzuständigkeiten für Kinderschutz zu bilden, um dort Expertise zu bündeln. Gleichzeitig müssen Familiengerichte auf ihr breites Arbeitsfeld angemessen durch Fortbildungspflichten vorbereitet werden.

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die nachhaltige Sicherstellung der vollzogenen Stärkung der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) und der Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornographie beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (ZAST NRW).
- Empfehlung der Kinderschutzkommission: Im Juni 2019 beschloss die Innenministerkonferenz, dass die sogenannte Hash-Datenbank beim BKA verbessert wird, indem sie vor allem wesentlich häufiger aktualisiert wird. Außerdem soll die Zusammenarbeit zwischen Bund und Land dahingehend optimiert werden, sodass Verdachtsfälle aus dem Ausland an das BKA schnellstmöglich an die zuständigen Polizeibehörden der Länder übermittelt werden, um unverzüglich noch andauernde Missbrauchsfälle zum Wohl der Opfer zu beenden.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt einen weiteren Aufbau von strukturierten, koordinierenden und zentralen Anlaufstellen, die alle notwendigen interdisziplinären Professionen unter einem Dach in ihrer Zusammenarbeit vereint, um eine möglichst optimale Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen zu sichern, z.B. nach dem Vorbild des Childhood-Hauses in NRW.

#### **8. Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern**

- Die Kinderschutzkommission empfiehlt die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung von Jugendämterverbänden. Durch den Zusammenschluss kleiner Jugendämter in NRW könnte deren Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Dies geht einher mit der Möglichkeit der Bündelung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und der Schaffung von belastbaren Netzwerken für den Kinderschutz. Darüber hinaus ist die Möglichkeit der freiwilligen Auflösung von Jugendämtern in NRW zu schaffen.
- Regionale Expertisecluster sollen Jugendämtern und freien Trägern die kontinuierliche Möglichkeit der Einbindung von Fachexpertise aus Wissenschaft, Gesundheitswesen, Fachberatung und Praxisexpertise sowie Jugendliche und Eltern bieten. Unterstützt werden die Cluster durch eine regionale Koordination. Aufgaben der Expertisecluster sind die Stärkung der regionalen Wissens- und Erfahrungsbasis zum Kinderschutz, die Planung und Durchführung regionaler Forschungs- und

Entwicklungsprojekte, die Planung und Durchführung regionaler Fachtage, Workshops und Fortbildungen, die Beratung zu Struktur- und Konzeptionsfragen sowie die Unterstützung bei spezifischen Fallberatungen bei besonders komplexen und risikohaften Kinderschutzfällen.

- Bezogen auf die Arbeitshilfen und Empfehlungen der Landschaftsverbände muss geklärt werden, wie sie vor Ort verbindlich gemacht werden können, ohne die kommunale Autonomie in Frage zu stellen.
- Unabdingbar ist aus der Sicht der Kinderschutzkommission eine Stärkung der Fachaufsicht über die kommunalen Jugendämter, um einheitliche Standards in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.
- Die Kinderschutzkommission empfiehlt eine Landesinitiative zur Stärkung von Fort- und Weiterbildung sowie Supervision für den ASD über angemessene Budgets, sowie eine personelle Mindestausstattung zur Qualitätsentwicklung.

**C Sitzungstermine 2021**

11. Sitzung	25. Februar 2021 (gem. mit AFKJ)
12. Sitzung	8. März 2021 (Anhörung)
13. Sitzung	8. März 2021
14. Sitzung	28. Juni 2021 (Anhörung)
15. Sitzung	28. Juni 2021
16. Sitzung	20. September 2021 (Anhörung)
17. Sitzung	20. September 2021
18. Sitzung	11. November 2021 (gem. mit AFKJ)
19. Sitzung	29. November 2021